

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Alter Sportplatz“ in Friedrichsfehn

In der Zeit vom 16.03.2012 bis 16.04.2012 wurde die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Alter Sportplatz“ in Friedrichsfehn gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In dieser Zeit sind aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Gleichzeitig mit der erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abgegeben worden:

- Landkreis Ammerland
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Ammerländer Wasseracht
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- EWE NETZ GmbH

Im Folgenden werden die Anregungen und Hinweise der vorgenannten Stellen den Abwägungsvorschlägen tabellarisch gegenübergestellt:

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
• Landkreis Ammerland, 10.04.2012	
Ich bitte darum, mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501.2 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der 82. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu übersenden.	Der Bitte wird durch Zusendung einer entsprechenden Abschrift der 82. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss des Planverfahrens folgegeleistet.
Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bitte ich die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 27.03.2012 zu beachten.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wird beachtet (siehe die Ausführungen zur Stellungnahme der NLStBV).

Die Anregung meiner Unteren Naturschutzbehörde, die Gehölze im Bereich des Ehrenmals als zu erhalten festzusetzen, wurde leider nicht berücksichtigt. Auch wenn die Gemeinde zurzeit Eigentümerin dieser Fläche ist und den Festsetzungsverzicht mit dem Versprechen, auf die Erhaltung der Großgehölze in Abhängigkeit vom umzusetzenden Gestaltungskonzept hinwirken zu wollen, begründet, sollte es möglich sein, in Abstimmung mit meiner Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen, welche Gehölze nach jetzigem Erkenntnisstand auf jeden Fall erhalten werden sollen, und hierfür auch entsprechende Erhaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) zu treffen, um den Erhalt dieser Gehölze langfristig sicherzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das konkrete Gestaltungskonzept für den Dorfplatzbereich wird in enger Abstimmung mit den örtlichen Vereinen in Friedrichsfehn in den kommenden Monaten erarbeitet. Erst nach abschließender Ausarbeitung des Konzeptes wird daher endgültig feststehen, inwieweit sich die Planung konkret auf den Bestand der Großgehölze auswirken wird. Da sich einerseits der Gehölzbestand ausschließlich auf Grund und Boden der Gemeinde Edewecht befindet und andererseits der Dorfplatzgestaltung durch eine zum jetzigen Zeitpunkt vorgenommene Erhaltungsfestsetzung für bestimmte Einzelbäume nicht vorgegriffen werden soll, verzichtet die Gemeinde auf eine Sicherung der Bäume durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.
Ich empfehle, den Zweck der schmalen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (laut Kapitel 4 der Begründung: 2,50 m breiter Fußweg) durch ein Planzeichen entsprechend Nr. 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung zu bestimmen.	Der Empfehlung wird gefolgt. Klarstellend wird der schmale Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend den Ausführungen in der Begründung in der Planzeichnung gekennzeichnet.
Ich vermissen die Bemaßung der (breiteren) öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie die Buchstaben "GFL" (s. Planzeichenerklärung) in der Planzeichnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird redaktionell um die Bemaßung der Verkehrsfläche und das Kennzeichnung „GFL“ ergänzt.
Ich empfehle, Kapitel 1.2 der Begründung redaktionell zu überarbeiten (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anstatt Niedersächsische Gemeindeordnung) und die Verfahrensvermerke um Angaben zur erneuten öffentlichen Auslegung zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet und anstelle der Niedersächsischen Gemeindeordnung das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zitiert.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 21.03.2012	
Das Plangebiet grenzt an die L 828 und die K 140 innerhalb der Ortsdurchfahrt Friedrichsfehn. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll gemäß Ziff. 3.1.1 und 3.2.1 der Begründung über eine vorhandene Gemeindestraße und über Zufahrten von der L 828 und der K 140 erfolgen. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg	

(NLStBV-OL) als Träger öffentlicher Belange sind unmittelbar betroffen. Die Stellungnahme der NLStBV-OL vom 06.01.2011 wird im aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Zum eigentlichen Bebauungsplanentwurf sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Gemäß Ziff. 3.1.1 – Verkehrliche Anbindung – der Begründung gibt es seitens der Gemeinde Bestrebungen, die Kreuzung L 828/K 140/Gemeindestraße umzugestalten. Hierzu weise ich auf folgendes hin: - Verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z.B. die Änderung der vorhandenen Lichtsignalanlage, sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. - Ein eventueller Um- oder Ausbau der Kreuzung ist ebenfalls nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Für einen Ausbau würden jedoch ggf. Flächen des Dorfplatzes in Anspruch zu nehmen sein. Ich bitte daher, die gesamte Planung des Dorfplatzes mit der NLStb-OL abzustimmen.	
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird vorgenommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes	Die Zusendung von zwei Ablichtungen des Bebauungsplanes nach Abschluss des Verfahrens wird erfolgen.
• Ammerländer Wasseracht, 30.03.2012	
Die geplante Bebauung liegt im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung (Friedrichsfehn-Kanal) Wzg.-Nr. 7.11. Der Bebauungsplan grenzt an den südlich gelegenen	

Bebauungsplan Nr. 158. Für den v.g. Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung des nördlich gelegenen Erweiterungsgebietes (jetzt B-Plan Nr. 169) vom Ing.-Büro Frilling ein Entwässerungskonzept aufgestellt (Entwässerungskonzept vom 06.07.2007). Das Konzept sieht vor, das Niederschlagswasser der Grundstücke hierauf zu versickern und das Oberflächenwasser der Straßen über einen Stauraumkanal in den Erschließungsstraßen über die vorh. Regenwasserkanalleitung „Zur Sportwiese“ gedrosselt abzuleiten. Hiergegen bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer ist rechtzeitig zu beantragen. Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 169 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Bei Beachtung o.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 169 der Gemeinde Edewecht seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
• OOWV, 11.04.2012	
In unserem Schreiben vom 18.01.2011 – Tla-90/11/Sa/Boc- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Versorgungsleitungen wurde bereits in Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.
• EWE NETZ GmbH, 26.03.2012	
In unserer Stellungnahme vom 4.1.2011 zu oben genannten B-Plan haben wir auf unsere vorhandene Trafostation hingewiesen. In der Begründung zum B-Plan Nr. 169 befindet sich kein Hinweis dieser Trafostation. Wir bitten Sie nochmals, den Sachverhalt wie in unserer	Der Hinweis auf die Trafostation aus der Stellungnahme vom 04.01.2011 wurde zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer Umsetzung der Station wurde zwischenzeitlich geprüft und grundsätzlich für möglich erachtet. Abhängig von der endgültigen Nutzung des betroffenen Bereiches des Grundstücks wird eine gegebenenfalls erforderlich werdende

Stellunnahme vom 4. 1. 2011 beschrieben im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Weitere Einwände haben wir nicht. Als Anlage ein Auszug aus unserer Netzdoku mit vorhandener Trafostation. Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständliche unter unten aufgeführten Kontktdaten zur Verfügung.	Umsetzung der Trafostation in Abstimmung mit der EWE NETZ GmbH erfolgen.
• EWE WASSER GmbH, 16.04.2012	
Aus den uns vorliegenden Planunterlagen und den schriftlichen Begründungen ergeben sich grundsätzlich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan sprechen. Probleme ergeben sich aus dem weiteren Weg des Abwassers unterhalb des Plangebietes. Das Wasser aus dem Plangebiet fließt in das unterhalb gelegene Pumpwerk „Dorfstraße“, welches jetzt schon an der Kapazitätsgrenze steht und belastet dieses zusätzlich. Das Pumpwerk „Dorfstraße“ leitet das Wasser zum Pumpwerk „Späthenweg“ das ebenfalls an der Kapazitätsgrenze steht. Wenn zusätzliches Wasser in die genannten Pumpwerke fließt, kann es im Regenwetterfall zu einem Abwasseraustritt kommen. Um genaue Angaben zur hydraulischen Situation treffen zu können, müssen wir zunächst das betreffende Gebiet überrechnen. Wir weisen darauf hin, dass sich daraus auch Maßnahmen zur baulichen oder technischen Veränderung der Pumpwerke „Dorfstraße“ und „Späthenweg“ ergeben können. Bitte nennen Sie uns daher den Stand der Planungen und bis wann die Erschließungen geplant sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Problemlage hinsichtlich der Kapazitätsgrenze der Pumpwerke „Dorfstraße“ und „Späthenweg“ ist erkannt. Mit der EWE besteht Einigkeit darüber, dass die zusätzliche hydraulische Belastung aus den durch den Bebauungsplan Nr. 169 eröffneten Nutzungen sich noch im Rahmen der bestehenden Kapazität der Pumpwerke befindet. Es besteht gleichzeitig Einigkeit darüber, dass für großflächige weitere Flächenausweisungen eine Ertüchtigung der Abwasserableitung erfolgen muss.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung Antwortschreiben ohne inhaltliche Anregung und Hinweise eingegangen:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 12.04.2012
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 13.04.2012
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord, 11.04.2012
- E.ON Netz GmbH, 22.03.2012